



Stellungnahme des IKK e.V.

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Altersversorgung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen

Stand: 07.08.2020

IKK e.V.
Hegelplatz 1
10117 Berlin
030/202491-0
info@ikkev.de

Grundsätzliche Anmerkungen

Die Sozialwahlen sind ein wichtiger Baustein zur Legitimation der sozialen Selbstverwaltung, sie sind geübte demokratische Praxis, die die Mitbestimmung der Beitragszahler – der Arbeitgeber und Arbeitnehmer – in den Sozialversicherungen in Deutschland sichern.

Die Innungskrankenkassen begrüßen daher das Ziel des Gesetzgebers, die Sozialversicherungswahlen zu stärken, den Bekanntheitsgrad der Sozialwahlen zu steigern, die Wahlbeteiligung zu erhöhen und die Transparenz des Wahlverfahrens zu verbessern. Es ist ein Schritt zu einer größeren Akzeptanz und damit fundierten Absicherung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung.

Wichtig ist: Die sog. Friedenswahlen dürfen im Rahmen der Modernisierung nicht in Frage gestellt werden. Denn Friedenswahlen sind sowohl demokratisch als auch verfassungsrechtlich legitimiert und haben sich in der Praxis hinreichend bewährt.

Vor diesem Hintergrund bewerten die Innungskrankenkassen die geplanten Maßnahmen wie folgt:

Freistellungsregelungen für ehrenamtliche Tätigkeit und Fortbildung

Der geplanten Regelungen zur Freistellung u. a. von Mitgliedern der Selbstverwaltung für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie zu Freistellungsansprüchen für Fortbildungsmaßnahmen findet die grundsätzliche Unterstützung der Innungskrankenkassen.

Eine erfolgreiche Selbstverwaltung benötigt ein belastbares Fundament ehrenamtlichen Handelns. Um dieses zu gewährleisten und die Selbstverwalter in ihrer großen Verantwortung zu unterstützen, ist die Vereinbarkeit von Ehrenamt, Beruf und Familie zu erhöhen. Neben verbindlichen Regelungen auf Freistellung gehören hierzu auch eine verlässliche Absicherung gegen Haftungsrisiken. Aufgrund der immer komplexer werdenden Aufgaben ist zudem eine stetige Fort- und Weiterbildung unerlässlich. Die Sozialpartner, aber auch die Krankenkassen bieten hier bereits schon jetzt zahlreiche Angebote.

Beide Regelungen sind insofern ein wichtiges Signal, die Selbstverwaltung weiter zu professionalisieren und in ihrer Wahrnehmung zu stärken. In diesem Zusammenhang ist es angezeigt, im Rahmen der Entschädigungsregelungen auch die Option der Übernahme von Kosten für eine Kinderbetreuung während der ehrenamtlichen Tätigkeit zu ermöglichen.

Was die Frage einer Informationsfrist zur Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber angeht, sprechen sich die Innungskrankenkassen für eine Konkretisierung der Frist (derzeit „frühzeitig“) in Form einer einmonatigen Ankündigungsfrist aus, damit die Arbeitgeber entsprechend planen und rechtzeitig ihre Personaleinsatzplanung darauf auszurichten vermögen.

Absenken des Unterschriftenquorums auf maximal 1000 Unterschriften

Die geplante Absenkung des Unterschriftenquorums – gestaffelt nach Größe des Sozialversicherungsträgers – von derzeit maximal 2000 auf maximal 1000 Unterschriften lehnen die Innungskrankenkassen ausdrücklich ab.

Hier ist zu berücksichtigen, dass das derzeit geltende Unterschriftenquorum von maximal 2000 Unterschriften vom Gesetzgeber gerade deshalb gewählt wurde, damit die Anzahl der zu erbringenden Stützunterschriften eine deutliche Hürde für eine mögliche Listenzulassung darstellt. Denn nur Listenträger, die demokratisch legitimiert sind und über eine gewisse Größe sowie entsprechende Strukturen verfügen, sollen in der Lage sein, bei großen Sozialversicherungsträgern Mandate und damit Verantwortung zu übernehmen. Listenträger dürfen daher nur Organisationen sein, die auch gesellschaftlich verankert sind, sozial- oder berufspolitische Zwecke verfolgen und diese in Form von Programmen, öffentlichen Stellungnahmen oder sonstigen politischen und öffentlich wahrnehmbaren Aktivitäten nachweisen. Reine Wahlvereine gilt es von der Wahl auszuschließen.

Im Übrigen sollten Organisationen auch deshalb über ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten verfügen, um bei unterschiedlichen Trägern unterschiedlicher Sozialversicherungszweige aktiv werden zu können. Nur so können trägerübergreifende Themen auch trägerübergreifend in gegenseitiger Koordination angegangen werden. Themen wie zum Beispiel Prävention und Demographie lassen sich nur sozialversicherungsübergreifend lösen. Eine Verringerung der Stützungsunterschriften wird auch von daher abgelehnt.

Allgemein würde mit der gesetzlichen Regelung die Konkurrenz der Listenträger gefördert und das Einreichen mehrerer Listen bei einem Träger erleichtert. Als Folge davon würde es indirekt zu mehr Urwahlen – und damit zu weniger Friedenswahlen – kommen, was eine nicht hinnehmbare Zersplitterung der Versichertenseite zur Folge hätte. Eine Schwächung des Friedenswahlsystems gilt es schon deshalb zu verhindern, zumal die Friedenswahlen für ein austariertes und demokratisch legitimiertes Beteiligungssystem stehen, in dem die Arbeitgeber- und Versichertenseite ausgewogen repräsentiert wird.

Was schließlich die Frage der Kosten angeht, würde die geplante Erzwingung von mehr Urwahlen zu einem nicht unerheblichen Kostenaufwand beitragen. Auch aus diesem Grunde sind Urwahlen nur dort sinnvoll, wo tatsächlich mehr Kandidaten als Listenplätze vorhanden sind. Es muss daher grundsätzlich den Listenträgern überlassen bleiben, wie viele Kandidaten aufgestellt werden.

Transparentes Listenaufstellungsverfahren nach demokratischen Grundsätzen

Positiv bewerten die Innungskrankenkassen dagegen, dass künftig von den Vorschlagsberechtigten über die Bewerberaufstellung eine Niederschrift anzufertigen und die Niederschrift mit der Vorschlagsliste beim Wahlausschuss einzureichen ist.

Durch eine Niederschrift werden die hinter der Listenerstellung liegenden Abstimmungsprozesse öffentlich und die innerorganisatorische Bewerberauswahl transparent gemacht. Der damit vorgelegte Beleg über die Einhaltung demokratischer Grundsätze unterstützt die positive Wahrnehmung von Friedenswahlen und stärkt deren Akzeptanz in der Öffentlichkeit.

Ausweitung einer Geschlechterquote von 40 Prozent auf alle Sozialversicherungsträger bzw. auf Vorstände

Grundsätzlich wäre ein repräsentatives Geschlechterverhältnis auch in der Selbstverwaltung wünschenswert. Tatsächlich ist die Förderung dieses Ziels aber nicht mit einer starren, keineswegs überall repräsentativen Geschlechterquote zu erreichen. Die Innungskrankenkassen sprechen sich daher gegen die pauschale Vorgabe einer Geschlechterquote für Vorschlagslisten aus.

Zum einen ist eine Geschlechterquote – unabhängig von der Frage, ob damit schlussendlich auch tatsächlich die am besten geeigneten Personen gewählt würden – immer noch verfassungsrechtlich umstritten und führt insofern nicht zu einer Stärkung der Sozialwahlen, sondern vielmehr zu deren Rechtsunsicherheit.

Zum anderen kann eine Geschlechterquote von mindestens 40 Prozent bei den Sozialwahlen keine repräsentative Vertretung der Wahlberechtigten gewährleisten. Denn anders als in der Bevölkerung sind die Wahlberechtigten bei den Sozialwahlen oft nicht annähernd hälftig auf Männer und Frauen verteilt. Dies gilt insbesondere für Berufsgenossenschaften und Gewerke, die aufgrund der oft körperlich sehr belasteten Arbeit in der Mehrheit mit Männern besetzt sind bzw. ausgeführt werden (z. B. Bauwirtschaft).

Um eine stärkere Beteiligung und Einflussnahme von Frauen bei den Sozialwahlen zu fördern und zu ermöglichen, ist es daher – statt Einführung einer starren Geschlechterquote – zielführend, die dafür notwendigen Voraussetzungen im Arbeitsumfeld verlässlich zu schaffen. Hier ist z. B. an eine familienkompatible Gestaltung der Sitzungstermine oder auch die Übernahme von Kosten für eine Kinderbetreuung (siehe oben) zu denken.

Ergänzungsvorschlag

Jenseits der im Referententwurf vorgeschlagenen Maßnahmen sollte die Gelegenheit zur Modernisierung der Sozialwahlen dazu genutzt werden, die Gefahr von Interessenskollisionen weitestgehend auszuschließen.

Derzeit ist im Rahmen der gesetzlichen Sozialwahlregelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten derjenige nicht wählbar, der z. B. als Angestellter oder Arbeiter „*bei dem Versicherungsträger oder dessen Verbänden*“ tätig ist (§ 51 Absatz 6 SGB IV).

Der Schutz vor Interessenkonflikten ist damit jedoch nicht umfassend. So schließt der Wortlaut nicht aus, dass z. B. auch ein Angestellter oder Arbeiter eines *anderen* Versicherungsträgers oder dessen Verbandes gewählt werden kann. Am Beispiel der gesetzlichen Krankenversicherung: Es besteht die Möglichkeit, dass *innerhalb* eines Kassenverbandes ein Angestellter oder Arbeiter der einen Krankenkasse in den Verwaltungsrat einer anderen Kasse dieses Verbandes gewählt werden könnte. Darüber hinaus könnte z. B. ein Angestellter oder Arbeiter eines Kassenverbandes oder dessen Kassen in den Verwaltungsrat eines *anderen* Kassenverbandes oder dessen Kassen gewählt werden.

Solche Wahloptionen sollten gesetzlich ausdrücklich bzw. klargestellend unterbunden werden. Denn auch hier können in mehrfacher Hinsicht nicht gewünschte Interessenkonflikte im Hinblick auf den – durchaus für das Gesundheitssystem gewünschten – Wettbewerb innerhalb oder außerhalb eines Krankenkassenverbandes entstehen. So z. B., wenn dieselbe Person wettbewerbsrelevante Informationen sowohl in ihrer Eigenschaft als Arbeiter oder Angestellte bei ihrer Krankenkasse als auch als ehrenamtliches Verwaltungsratsmitglied in einer anderen Krankenkasse oder in einem anderen Krankenkassenverband erlangt und diese zum Vorteil der einen und zum Nachteil der anderen Seite nutzen kann.

Im Weiteren besteht die Gefahr von Interessenskollisionen auch für solche Fallkonstellationen, in denen Personen zur Wahl aufgestellt und gewählt werden könnten, obwohl sie

z. B. als Arbeiter oder Angestellte bei einer Sozialversicherung oder -vereinigung tätig sind, die demselben Sozialversicherungszweig angehört wie der zu wählende Verwaltungsrat.

Die gesetzlichen Regelungen des § 51 Absatz 6 SGB IV bedürfen daher hinsichtlich der aufgeführten Fallkonstellationen einer entsprechenden Klarstellung bzw. Ergänzung – vergleichbar mit den durch das MDK-Reformgesetz eingeführten Regelungen.